

**Anfrage des Abg. Dr. Sutterlüty an
Landeshauptmann Dr. Keßler betreffend die
Umweltschutzkompetenz der Länder und das
Förderungsprogramm der Bundesländer.**

Es erfolgt eine mündliche Beantwortung durch den
Herrn Landeshauptmann; er hat das Wort.

Dr. Keßler: Herr Präsident, meine Damen und
Herren Abgeordneten! Der Abg. Dr. Sutterlüty hat
unter dem 20. Jänner d.J. an mich eine Anfrage
bezüglich der Umweltschutzkompetenz der Länder,
Förderungsprogramm der Bundesländer, gerichtet und

sie in drei Fragen gegliedert: Welchen Standpunkt
vertreten Sie grundsätzlich zu der von der
Bundesregierung geäußerten Absicht, die
Umweltschutzkompetenzen der Länder im
Zusammenhang mit den Verhandlungen über die
Verwirklichung des Förderungsprogramms an den Bund
zu übertragen? Haben sich beim Vollzug der
Vorarlberger Landesgesetze über Luftreinhaltung,
Abfallbeseitigung und Lärmbekämpfung
grenzüberschreitende Probleme ergeben? Und
schließlich, wie steht es mit Vereinbarungen zwischen
Bund und Ländern auf dem Gebiet des Umweltschutzes?
Zu dieser Anfrage möchte ich gleich einleitend
grundsätzlich sagen, daß die Landesregierung auf Grund
der bisherigen Erfahrungen nicht daran denkt,
hinsichtlich der Umweltschutzkompetenzen einer
Änderung zuzustimmen, weil sie die Meinung hat, daß
sich die bisherige Praxis durchaus bewährt hat. Die
Kompetenzen, die den Ländern im Bereich des
Umweltschutzes bisher zustehen, sind bestens genützt
worden. Man kann leider nicht dasselbe vom Bund
sagen. Und ich werde mich bemühen, jetzt im einzelnen
den Beweis dafür anzutreten. Zur Frage 1 darf ich sagen:
Die Absicht der Bundesregierung, als Preis für eine
teilweise Erfüllung des Förderungsprogramms der
Bundesländer die Übertragung von
Umweltschutzkompetenzen der Länder auf den Bund zu
verlangen, ist an sich nur durch Meldungen der
Massenmedien und auch durch gelegentliche
Stellungnahmen der Frau Bundesminister Leodolter
bekanntgeworden. Die Landesregierung selbst ist von der
Bundesregierung bisher über derartige Bestrebungen
offiziell nicht informiert. Es liegen auch keine
diesbezüglichen Gesetzesentwürfe vor. Wir sind daher
auch nicht präzise in der Lage, zu sagen, auf welche
konkreten Kompetenzänderungen die Bundesregierung
im einzelnen abzielt. Umweltschutz, meine Damen und
Herren Abgeordneten, ist ein Sammelbegriff für
Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen, die eine
Behebung, eine Milderung oder die Vorbeugung von
Belastungen des menschlichen Lebensraumes verfolgen.
Der überwiegende Teil der erforderlichen gesetzlichen,
administrativen und sonstigen Maßnahmen steht in
unmittelbarem Zusammenhang mit den sonstigen
Regelungen hinsichtlich der Angelegenheiten, aus denen
sich die Umweltgefahren ergeben, wie z.B. dem
Wasserrecht, dem Gewerberecht, dem Baurecht u.a.
Wegen des engen Zusammenhanges der
Umweltschutzmaßnahmen mit den verschiedenen
Verwaltungsgebieten wird der Umweltschutz
kompetenzrechtlich als eine sogenannte komplexe
Materie angesehen und bezeichnet, d.h. daß z.B. der
Gesetzgeber, der für das Gewerberecht zuständig ist,
auch die Zuständigkeit für gesetzliche Regelungen zur
Verhinderung von Umweltschäden aus
Gewerbebetrieben besitzt. Da der Umweltschutz eine
Vielzahl von Aufgaben unterschiedlicher Art umfaßt, die
ihrerseits wiederum mit anderen Aufgaben des
Gesetzgebers und der Behörden im Zusammenhang oder
in Wechselwirkung stehen, kann die Lösung von
Umweltproblemen

nicht vorrangig in der Schaffung neuer Bundeskompetenzen bestehen. Eine Loslösung von den einzelnen Materienregelungen und eine selbständige Institutionalisierung des Umweltschutzes würde nach unserer Auffassung lediglich zu Doppelgeleisigkeiten und Disharmonien mit den Sachmaterien führen, und wäre sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht abzulehnen, weil das Nachteile brächte. Dieser Standpunkt wird nicht nur von namhaften Verfassungs- und Verwaltungswissenschaftlern, die sich sehr eingehend mit diesem Problemkreis beschäftigt haben, geteilt, ich erinnere etwa an die Universitätsprofessoren Wimmer in Innsbruck oder Kopp in Graz, auch aus dem Gutachten des Verfassungsdienstes Bundeskanzleramtes vom Dezember 1971 ergibt sich dasselbe. Dabei ist zu beachten, daß sich die Rechtslage seit der Erstattung dieses Gutachtens wesentlich geändert hat. Durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, mit der ein Teil des Forderungsprogrammes der Bundesländer erfüllt wurde, ist nämlich die Möglichkeit zum Abschluß von verbindlichen Verträgen zwischen dem Bund und den Ländern als Hoheitsträger geschaffen worden. Es ist daher wohl sinnvollerweise davon auszugehen, daß die Notwendigkeit für eine Bundeskompetenz heute noch weniger besteht, als dies früher einmal der Fall gewesen ist. Im übrigen ist auch bemerkenswert, daß etwa in der Schweiz neuerdings die Zweckmäßigkeit eines umfassenden Umweltschutzgesetzes des Bundes in Frage gezogen wird. Ich sage das deshalb, weil Frau Bundesminister Leodolter sich in früheren Stellungnahmen auf Bestrebungen in der Schweiz berufen hat. Wir stellen fest, daß gerade in der Schweiz in letzter Zeit die Frage einer umfassenden Bundeskompetenz mehr und mehr in Frage gestellt wird. Offensichtlich auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen. In Ausübung ihrer Zuständigkeit haben die Länder und der Bund schon bisher in Zusammenhang mit den verschiedensten Materienregelungen umweltschutzrechtliche Bestimmungen getroffen. Von den Regelungen im Gesetzgebungsbereich des Bundes ist z.B. auf bestimmte Vorschriften des Wasserrechts, des Forstrechts, des Bergrechtes, des Gewerberechtes, aber auch des Kraftfahrrechtes hinzuweisen. Es ist allerdings dazu zu sagen, daß der Bund seine Zuständigkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft hat, und daß in seinem Verantwortungsbereich noch viele große Umweltschutzprobleme völlig ungelöst sind. Ich glaube, das kann man gar nicht klar genug herausstellen. Wenn immer wieder (Zwischenruf Winder: Zum Beispiel?) ich werde Ihnen gleich Beispiele sagen. So ist zum Beispiel der Bund zuständig für die Gewässerverschmutzung durch Waschmittel, für die Abfallproblematik, etwa für das Problem der Einweg-Verpackungen, für die Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeuge, für den Fabrikslärm, zu einem guten Teil Problemkreise, die derzeit völlig ungelöst sind. Man kann, Herr Abgeordneter, Herr Klubobmann, Ähnliches von den Kompetenzbereichen nicht sagen, in denen die Länder zuständig sind. (Zwischenruf Winder: Sie wissen, wie schwierig die Dinge sind!) Dort haben die Länder und ich würde sagen, daß vor allem auch Vorarlberg Entscheidendes getan hat. Wir haben uns seit langem mit großem Erfolg um die Lösung der Umweltprobleme in unserem Zuständigkeitsbereich gekümmert. Bestimmungen, ich darf das wiederholen, etwa in den Luftreinhaltegesetzen der Länder, den Baugesetzen, den Raumplanungsgesetzen, den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen, den Abfallgesetzen, aber auch in

den Kanalisationsgesetzen sind geschaffen worden, und ich glaube, sehr gute Bestimmungen, und wir dürfen in Anspruch nehmen, daß wir gerade hier in Vorarlberg auf manchen Gebieten Schrittmacher gewesen sind. Vorarlberg hat etwa auf der Grundlage des Luftreinhaltegesetzes ein beispielhaftes System der Luftgütekontrolle und der Überwachung der Heizungsanlagen aufgebaut. Wir vermissen Ähnliches im Bereich der Bundeszuständigkeit. Wir haben mit dem Kanalisationsgesetz Vorsorge gegen weitere Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächenwässer getroffen und wir sind etwa dabei, im Oberland das Abfallproblem für längere Zeit befriedigend zu lösen. Alle diese Gesetze konnten und können erlassen und vollzogen werden, ohne daß es der Hilfe oder der Kontrolle durch den Bund bedürfte, ja ich würde fast so weit gehen, zu sagen, gerade weil wir die eigene Kompetenz hatten, sind wir in der Lage gewesen, relativ rasch Abhilfe zu schaffen. Meine Damen und Herren Abgeordnete! Dieser grundsätzliche Standpunkt, der die Verschiebung von Umweltschutzkompetenzen zum Bund als überflüssig und schädlich ablehnt, verneint natürlich in keiner Weise etwa den Nutzen und die Notwendigkeit gezielter Zusammenarbeit. Auch das möchte ich ausdrücklich sagen. Die bereits bestehenden und die noch zu schaffenden Regelungen zum Schutz der Umwelt können natürlich nur dann optimal wirksam werden, wenn es gelingt, die Vorschriften des Bundes und der Länder an gemeinsamen Zielvorstellungen zu orientieren und sie entsprechend aufeinander abzustimmen. Wie schon erwähnt, gibt es seit der Verfassungsnovelle 1974 etwa die Möglichkeit gegenseitiger Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die gerade für den Bereich des Umweltschutzes wirksam werden sollten. In diesem Zusammenhang heißt es auch zu Recht in den Erläuterungen zur bezüglichen Regierungsvorlage wörtlich — ich zitiere: «Die freiwillige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist einseitigen Maßnahmen, die vielleicht den Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften nicht gerecht werden, bei weitem vorzuziehen.» Dem ist vollinhaltlich beizupflichten. Ich glaube, daß im Interesse des Umweltschutzes und auch im Interesse des konstruktiven Föderalismus zu hoffen steht, daß die Bundesregierung alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Ländern im Sinne des so oft zitierten kooperativen Bundesstaates voll ausschöpft. Kooperation heißt aber nicht Kompetenzänderung. Kooperation und Koordination ist in vielen Sachbereichen sehr gut möglich, ohne daß man nach Kompetenzen ruft. Ich glaube, das kann man nicht klar genug und nicht oft genug herausstellen. Wir sollten mehr kooperieren und weniger uns gegenseitig Kompetenzen abjagen. Dazu gibt es in vielen Bereichen gar keine Ursache. Die Sprecher aller im Nationalrat vertretenen Parteien haben anlässlich der Verabschiedung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 den Wunsch ausgesprochen, diese Novelle möge einen Wendepunkt in der künftigen Entwicklung des österreichischen Bundesstaates bedeuten. Der Umweltschutz ist sicher ein entscheidender Prüfstein dafür, ob dieser Wunsch in Erfüllung gehen kann. Das Forderungsprogramm

der Bundesländer zielt darauf ab, die durch eine zentralistische Verfassungsentwicklung geschwächte Stellung der österreichischen Bundesländer, der Gliedstaaten zu verbessern. Dabei geht es nicht nur um neue Kompetenzen, sondern insbesondere darum, eine ungerechtfertigte Bevormundung der Länder durch den Bund abzubauen, die Verwaltung zu vereinfachen und das Mitspracherecht der Länder in Angelegenheiten, die für sie von Wichtigkeit sind, zu verstärken. Das Forderungsprogramm der Bundesländer aber zum Gegenstand eines Tauschhandels machen zu wollen, würde von vornherein dieser Grundidee zuwiderlaufen. Die einzelnen Punkte des Forderungsprogramms haben naturgemäß sehr unterschiedliche Bedeutung. Wenn der Bund tatsächlich für eine nur teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes, wobei nicht anzunehmen ist, daß er dabei gerade die wichtigsten Länderwünsche erfüllen wird, den Umweltschutz für sich verlangen sollte, dann müßte dies wegen der Bedeutung und wegen der sachlichen Verankerung des Umweltschutzes in anderen wichtigen Verwaltungsmaterien, ich erinnere an das Baurecht, an die Raumplanung, an das Sportwesen, an die Abfallbeseitigung, an den Natur- oder an den Landschaftsschutz, dann müßte das große Bedenken hervorrufen. Und ich sage noch einmal sehr dezidiert und befinde mich damit in Übereinstimmung mit der Auffassung auch der anderen österreichischen Bundesländer, wir wehren uns mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Änderungen, Kompetenzänderungen im Bereich des Umweltschutzes. Wir würden der Bevölkerung damit einen schlechten Dienst tun. Zur Frage 2 darf ich sagen, daß bei der Vollziehung des Vorarlberger Landesrechtes betreffend die Luftreinhaltung, die Abfallbeseitigung und die Lärmbekämpfung sich bisher keine grenzüberschreitenden Emissionsprobleme ergeben haben. Unabhängig davon ist aber daraufhinzuweisen, daß bestimmte Abfälle, die etwa nach dem Vorarlberger Abfallgesetz zu beseitigen sind, außer Landes verbracht werden, und zwar in andere Bundesländer oder ins Ausland. So darf ich etwa daraufhinweisen, daß Altöle und Fahrzeugwracks nach auswärts gebracht werden. Die Abfälle aus der bei Warth gelegenen Tiroler Gemeinde Steeg kommen umgekehrt zu uns nach Andelsbuch-Sporenegg. Vielleicht wird in Zukunft für die Beseitigung der Abfälle aus dem Kleinwalsertal eine Verbrennungsanlage im Allgäu in Frage kommen. Diesbezügliche Überlegungen sind im Gange. Solchen Lösungen würde etwa die Landeskompetenz keineswegs entgegenstehen. Und zur Frage 3 schließlich darf ich festhalten, daß die Länder schon vor Jahren mehrfach ihre Bereitschaft betont haben, sich mit dem Bund auf der Grundlage des Art. 15a Bundesverfassungsgesetz auf dem Gebiet des Umweltschutzes zusammenzusetzen, um so die notwendige Koordination zu gewährleisten. So haben die Länder dem zuständigen Bundesministerium schon im Jahre 1975 den Entwurf einer Vereinbarung zur Begrenzung des Schwefelgehalts im Heizöl übermittelt und haben Verhandlungen über diesen Entwurf vorgeschlagen. Der Bund hat allerdings mit einjähriger Verspätung auf dieses Verhandlungsangebot reagiert. Diesbezügliche Beamtengespräche sind in einem Unterausschuß des sogenannten interministeriellen Komitees für Umweltschutz geführt worden und sie haben schließlich auch zu einem Vereinbarungsentwurf geführt, dem von Seiten Vorarlbergs bereits grundsätzlich zugestimmt wurde. Der Abschluß dieser

Vereinbarung hängt nur noch von einer politischen Entscheidung der zuständigen Bundesminister ab, und zwar von einer Entscheidung darüber, ob der Schwefelgehalt für Heizöl schwer für eine Übergangszeit bis Ende 1980 weiter herabgesetzt werden soll, als es den Vorstellungen der Österreichischen Mineralölverwaltung entspricht, oder ob das nicht geschehen soll. Ich darf zusammenfassend sagen, daß die Länder dem Bund im Mai 1977 Verhandlungen über eine grundsätzliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgeschlagen und den diesbezüglichen Entwurf einer Vereinbarung zur Beschränkung der Luftverunreinigung und der Lärmstörung übermittelt haben. Die Verhandlungen über diesen Entwurf sind im vergangenen Herbst ebenfalls in einem Unterausschuß des interministeriellen Komitees für Umweltschutz aufgenommen worden. Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der langen Rede kurzer Sinn, wir Bundesländer werden uns auch in der Zukunft entschieden gegen Kompetenzänderungen im Bereich des Umweltschutzes zugunsten des Bundes zur Wehr setzen, weil wir das als praxisfremd ansehen, weil wir glauben, daß das keineswegs im Interesse der Sache gelegen wäre. Wir sind aber selbstverständlich zur bestmöglichen Kooperation bereit und berufen uns dabei insbesondere auf die Möglichkeiten des Art. 15a der Bundesverfassung.

Präsident: Die Diskussion zur Anfragebeantwortung ist eröffnet. Das Wort hat der Abg. Dr. Sutterlüty.

Dr. Sutterlüty: Meine Damen und Herren! Es ist das Recht und auch die Pflicht eines Landtages, über Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Ländern zu diskutieren. Ich glaube, die Frage Umweltschutzkompetenz ist jetzt eine sehr aktuelle Angelegenheit, die hier im Hause erörtert gehört. Und darum muß ich es schärfstens zurückweisen, daß es hier um eine Alibi-Anfrage gehe. Hier geht es um eine sehr wichtige bundesstaatliche Angelegenheit! Seit ca. fünf Jahren schon unternimmt der Bund immer wieder Vorstöße in Richtung auf Übertragung von Umweltschutzkompetenzen der Länder an den Bund. Und ich glaube, dieser jüngste Vorstoß der Bundesregierung ist ein besonders starker Vorstoß und auch ein besonders bedenklicher Vorstoß, und zwar aus drei Gründen meines Erachtens. Zum ersten spricht man von einer umfassenden Übertragung von Kompetenzen auf diesem Gebiet an den Bund. Zum zweiten wird sogar so getan, als ob das schon eine beschlossene Sache sei, wenn man nämlich schreibt «Umweltschutz der Länder wird Bundessache», und zum dritten ist es nicht richtig, wenn man hier ein Tauschgeschäft mit dem Forderungsprogramm der Bundesländer durchführen will.

Was eine umfassende Übertragung der Kompetenz an den Bund auf diesem Gebiet bedeuten würde, erkennt man leicht daran, wenn man nur ein paar Stichworte aus der Landeszuständigkeit anführt: Luftreinhaltung, Abfall, Lärm, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Baurecht, Grundverkehr, Kanalisation und viele andere Dinge mehr, also ein sehr umfassendes Paket Und nicht umsonst hat

einmal der deutsche Staatsrechtslehrer Prof. Rupp zu dieser Frage folgendes gesagt: ‚Die Schaffung einer Vollkompetenz des Bundes in allen Fragen der Umweltschutzangelegenheiten wäre gleichbedeutend mit der Auslöschung des föderalistischen Prinzips zugunsten des Einheitsstaates.‘ Ich glaube, diese Feststellung, zwar auf deutschem Boden, kann auch für unsere Verhältnisse realpolitisch und auch aus der bundesstaatlichen Sicht ohne weiteres übernommen werden.

Ich möchte noch eines in dem Zusammenhang in Erinnerung rufen, was einmal Dr. Klaus Berchtold, den Sie alle kennen, bei einer Tagung zu diesem Thema gesagt hat. Berchtold erklärte damals: «seit fünfzig Jahren ist ein zunehmender Niedergang der Zuständigkeit der Länder festzustellen, der erst in jüngster Zeit abgeblockt wurde.» Berchtold sagt dann weiter: Ursache dieser unguten Entwicklung sei eben eine Überbewertung von Einheitsregelungen gewesen. Und hier geht es auch um das Problem «Überbewertung Einheitsregelung». Berchtold meint dann weiter, daß bei den Aufgaben und Interessen, welche Bund und Länder gemeinsam berühren, wie auch der Umweltschutz, einzig und allein Problemlösungen nicht durch Kompetenzübertragungen herbeigeführt werden können, sondern nur durch Zusammenarbeit, nur durch Vereinbarungen nach Art. 15a B.-VG., wie wir das heute bereits schon gehört haben.

Und so glaube ich persönlich, daß wir die Umweltschutzprobleme nur dann lösen, wenn zunächst einmal der Bund versucht, seine Kompetenzen selber auszuschöpfen, wenn er etwa weiters versucht, seine Kompetenzen selber auszuschöpfen, wenn er etwa weiters versucht — was vielleicht gut sein mag — seine Kompetenzen in einem Ministerium zu konzentrieren, bitte schön, warum nicht, und wenn man schließlich wirklich einmal versucht, mit gutem Willen solche Vereinbarungen abzuschließen. Und erst dann, wenn man alle diese Versuche ernsthaft unternommen hat, dann wird man beurteilen können, ob wirklich eine Kompetenzübertragung tatsächlich notwendig ist oder nicht. Ich glaube, die Länder sind in der Lage, hier ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Ich darf abschließend eines zu bedenken geben: Wenn schon die Provinz Südtirol sämtliche Umweltschutzkompetenzen wahrnehmen kann, nach der Verfassung, sämtliche Kompetenzen liegen dort beim Land, (Zwischenruf Winder: Autonomiestatut!) sämtliche Kompetenzen liegen beim Land Südtirol. Dann sollte es doch auch bei uns möglich sein, unsere wenigen Kompetenzen wahrzunehmen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Damit ist der Tagesordnungspunkt 3 abgeschlossen. Wir kommen nun zum 4. Tagesordnungspunkt, dem